

# Kanalgebührenordnung

## für die Kanalanlage der Gemeinde Walchsee

(in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.03.1990, 06.03.1991, 16.12.1991, 16.09.1994, 11.07.1996, 20.11.1997, 12.06.1998, 02.09.1998 und 26.11.2001)

Vom Gemeinderat der Gemeinde Walchsee wurde mit Sitzungsbeschluß vom 13.03.1990 und aufgrund des § 15 Abs 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 687/1988, für die Benützung der Kanalanlage der Gemeinde Walchsee folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Einteilung der Gebühren

Für die Benützung der Gemeindekananlage erhebt die Gemeinde Walchsee Gebühren, und zwar eine einmalig Anschlußgebühr und eine jährlich wiederkehrende Kanalbenützungsg Gebühr.

### § 2

#### Anschlußgebühr

- (1) Wenn eine Anlage an die Gemeindekananlage angeschlossen wird, wird eine Anschlußgebühr erhoben.
- (2) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses, spätestens jedoch mit dem im Anschlußbescheid gemäß § 10 Tiroler Kanalisationsgesetz (TiKG 2000) festgesetzten Zeitpunkt.
- (3) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der Fertigstellungsmeldung nach der TBO insofern, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (4) Eine Anschlußgebühr wird auch erhoben, wenn landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder Teile davon durch bauliche Änderungen diesen Verwendungszweck verlieren und dadurch eine Vergrößerung der Baumasse im Sinne des § 9 Abs. 3 lit. b Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998 i.d.g.F., eintritt.

### § 3

#### Kanalbenützungsg Gebühr

- (1) Die Gemeinde Walchsee erhebt für die Benützung der Gemeindekananlage eine Kanalbenützungsg Gebühr.
- (2) Der Abgabeananspruch der Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses, bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten mit dem Zeitpunkt der **Fertigstellungsmeldung nach der TBO**.

### § 4

#### Bemessungsgrundlage, Höhe und Vorschreibung der Anschlußgebühr

- (1) a) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse nach § 2 Abs. 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998 i.d.g.F., des Anschlußobjektes. Die Baumasse landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude oder entsprechend genutzter Gebäudeteile ist nur zur Hälfte anzurechnen. Die Baumasse von Gebäuden, die vor dem Jahr 1914 errichtet wurden, ist um 15 v. H. zu kürzen. Bei landwirtschaftlichen Anschlußobjekten ist jedoch nur der Wohnteil bzw. gewerblich genutzte Teil als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, Ställe und Scheunen bleiben außer Ansatz;

- b) Bemessungsgrundlage auf Campingplätzen ist die Anzahl der Zeltplätze und Wohnwagenstandplätze sowie die Baumasse nach § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998 i.d.g.F., für die auf Campingplätzen vorhandenen Gebäude. Die Baumasse landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude oder entsprechend genutzter Gebäudeteile ist nur zur Hälfte anzurechnen;
- c) bei Gebäuden, deren Dachwässer über die Kanalanlage abgeleitet werden, wird zusätzlich eine Anschlußgebühr pro Quadratmeter Dachfläche des angeschlossenen Objektes berechnet (Traufengebühr);
- d) bei Anschlußobjekten, deren Oberflächen- oder Hofabwässer über die Kanalanlage abgeleitet werden, wird zusätzlich eine Anschlußgebühr pro Straßeneinlauf berechnet.

(2) Die Anschlußgebühren betragen

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) pro m <sup>3</sup> Baumasse nach § 4 Abs. 1 lit a -                                     | € | 4,25   |
| b) pro Zelt- und Wohnwagenstandplatz nach § 4 Abs 1 lit b                                  | € | 111,90 |
| c) sowie für Gebäude auf Campingplätzen die Gebühr nach lit a pro m <sup>3</sup> Baumasse; |   |        |
| c) pro m <sup>2</sup> Dachfläche nach § 4 Abs 1 lit c -                                    | € | 3,35   |
| d) pro Straßeneinlauf nach § 4 Abs 1 lit d -   | € | 497,25 |

(3) Die Anschlußgebühr gemäß § 4 Abs 2 lit a beträgt für jedes anzuschließende bzw. angeschlossene Gebäude mindestens

€ 1.959,15

(4) Die Anschlußgebühr wird mittels Bescheid zur Zahlung vorgeschrieben und ist einen Monat nach Bescheidzustellung fällig.

(5) Der Berechnung der Kanalanschlußgebühr sind die im Zeitpunkt des Eintritts des Abgabeananspruches geltenden Gebührensätze zugrunde zu legen.

(6) Für die Anschlußgebühren samt Nebengebühren haftet auf der betreffenden Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht.

## § 5

### Bemessungsgrundlage, Höhe und Vorschreibung der Benützungsgebühr

(1) Die Bemessungsgrundlage ist jene Wassermenge die der Wasserbezugsvorschreibung für den jeweiligen Verrechnungszeitraum zugrunde liegt. Bei Objekten, die nicht an das Wasserleitungsnetz der Gemeinde angeschlossen sind, wird der Wasserbezug nach den Bestimmungen der Wassergebührenordnung ermittelt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage die für das Vieh verrechnete Wassermenge in Abzug gebracht.

(2) Für die im § 4 Abs 1 lit c angeführten Objekte mit Traufengebühr gilt als Berechnungsgrundlage das Flächenausmaß des Daches.

(3) Für Wege, Plätze udgl. nach § 4 Abs 1 lit d wird die Kanalbenützungsgebühr pro Straßeneinlauf berechnet.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt

- |  |   |                                       |
|--|---|---------------------------------------|
| a) für Objekte, deren Wasserbezug      |   |                                       |
| b) nach Abs 1 bemessen wird,           | € | 1,85 /m <sup>3</sup> Wasserbezug;     |
| c) für Objekte nach Abs 2              | € | 0,50 /m <sup>2</sup> Dachfläche/Jahr; |
| d) für jeden Straßeneinlauf nach Abs 3 | € | 76,75 /Jahr;                          |

(5) Die Bemessungsgrundlage nach Abs 1 beträgt für jedes angeschlossene Gebäude pro Jahr mindestens 100 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch (Mindestgebühr).

(6) Die Traufengebühr nach Abs 2 und die Gebühr für Straßeneinläufe nach Abs 3 sind

- a) ährllich in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten und werden jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.
- b) Die Kanalbenützungsgebühr, die nach der Wasserbezugsmenge nach Abs 1 berechnet wird, ist ebenfalls in vier Teilbeträgen mit Fälligkeit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zu entrichten. Für die Berechnung der Teilbeträge ist § 5 Abs 4 der Wassergebührenordnung sinngemäß anzuwenden, wobei jedoch für die Vervielfachung der Bemessungsgrundlage der Tarif nach § 5 Abs 4 lit. A dieser Kanalgebührenordnung heranzuziehen ist.
- c) Die Vorschreibung hat mittels Bescheid jeweils mindestens einen Monat vor Fälligkeit zu erfolgen.

#### **§ 6**

#### **Umsatzsteuer**

Zu allen in dieser Verordnung genannten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer **includiert**.

#### **§ 7**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der anzuschließenden oder angeschlossenen Anlage (§ 1 und 3 Kanalordnung) verpflichtet.

#### **§ 8**

#### **Verfahrensbestimmungen**

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen, insbesondere für das Strafverfahren, gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Kanalgebührenordnung der Gemeinde Walchsee außer Kraft.

Der Bürgermeister: